

EuGH zur Einstellung personenbezogener Daten ins Internet

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich erstmals mit einer Fragen der EG-Datenschutzrichtlinie (Grundlage auch unseres Datenschutzrechts) zu beschäftigen. Die Europa-Richter haben dabei die Fahne der ›informationellen Selbstbestimmung‹ hochgehalten, aber auch einiges Fragwürdige entschieden.

JEDER, DER DAS Internet nutzt, kann immer wieder feststellen, dass es gängige Praxis ist, personenbezogene Daten – seien es Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder auch Fotos – ins Internet zu stellen. So war es wohl nur eine Frage der Zeit, dass sich die Gerichte mit diesem Thema zu beschäftigen hatten. Aktuell hat sich nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu dieser Frage und damit zum ersten Mal auch zur EG-Datenschutzrichtlinie¹ geäußert².

Bevor die strittige Angelegenheit an den EuGH herangetragen wurde, ist sie vor einem schwedischen Gericht verhandelt worden. Der Fall stellte sich folgendermaßen dar:

Eine Frau Lindqvist war als Reinigungskraft und Katechetin in der Kirchengemeinde Alseda (Schweden) tätig. Ende 1998 richtete sie zu Hause auf ihrem eigenen Computer eine Internet-Seite ein, um den Konfirmanden ihrer Gemeinde den Zugang zu möglicherweise benötigten Informationen zu erleichtern. Diese Seiten enthielten

Informationen über Frau Lindqvist selber und achtzehn ihrer Arbeitskollegen in der Gemeinde, wobei entweder der vollständige Name oder nur der Vorname genannt wurde. Außerdem beschrieb Frau Lindqvist in leicht humoriger Weise die Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen ihrer Kollegen. Bei einigen von ihnen nannte sie auch kurz die Familienverhältnisse und fügte die Telefonnummer oder weitere Informationen bei. Zudem wies sie bei einer Kollegin darauf hin, dass diese sich am Fuß verletzt habe und teilweise krank geschrieben sei.

Frau Lindqvist hatte weder ihre Kollegen vom Bestehen dieser Website unterrichtet noch deren Einwilligung eingeholt. Sie versäumte es auch, das Einstellen der Daten ins Internet der ›Datainspektion‹ (das ist in Schweden eine öffentliche Stelle zum Schutz der auf elektronischem Wege übermittelten Daten) zu melden. Als Frau Lindqvist erfuhr, dass die fraglichen Internet-Seiten von einigen ihrer Kollegen missbilligt wurden, entfernte sie sie sofort wieder.

Die schwedische Staatsanwaltschaft leitete dennoch gegen Frau Lindqvist Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Verstoßes gegen das schwedische Datenschutzgesetz (Personuppgiftslag, SFS 1998, Nr. 204) ein und beantragte eine Verurteilung von Frau Lindqvist mit der Begründung, sie habe ...

- personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren verarbeitet, ohne dies zuvor der Datainspektion gemeldet zu haben;
- sensible personenbezogene Daten, nämlich über eine Fußverletzung und eine Teilkrankschreibung, ohne Genehmigung verarbeitet;
- ohne Genehmigung verarbeitete personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt.

Das Gericht verurteilte Frau Lindqvist zu einer Geldstrafe von 4000 Schwedenkronen (ca. 440 Euro); zudem wurde sie zur Zahlung weiterer 300 Kronen an einen schwedischen Fond zur Unterstützung der Opfer von Straftaten verurteilt.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Lindqvist Berufung beim Göta Hovrätt (einem höheren schwedischen Gericht) ein. Da das Gericht in seiner Beurteilung des Falls Zweifel hegte, insbesondere in Bezug auf die Vorgaben der Europäischen Datenschutzrichtlinie, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige konkrete Fragen vorgelegt. Der EuGH stellte daraufhin, sehr eng an den gestellten Fragen entlang, in seinem Urteil Folgendes fest:

1... Zur EG-Datenschutzrichtlinie: Schierbaum, EG-Datenschutzrichtlinie – die Frist läuft ab! Computer Fachwissen 10/98, S. 24 ff.

2... Urteil des EuGH vom 6. 11. 2003, Rechtssache C-101/01, abrufbar über das Internet: www.datenschutz.de

info

Auszüge aus den Bestimmungen der

EG-Datenschutzrichtlinie

Artikel 3 Abs. 1 – Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Artikel 3 Abs. 2 – Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln VI und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (anschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wann die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.

Artikel 8 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit und Sexualleben.

Ab Absatz 1 findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt.
- b) [...]

(1) Eine Handlung, die darin besteht, auf einer Internet-Seite auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch Namen oder auf andere Weise erkennbar zu machen, stellt eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 EG-Datenschutzrichtlinie dar (siehe info-Kasten rechts).

(2) Eine Datenverarbeitung wie die von Frau Lindqvist vorgenommene fällt nicht unter die Ausnahmen des Art. 3 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie.

(3) Die Angabe, dass sich eine Person den Fuß verletzt hat und teilweise krank geschrieben ist, gehört zu den personenbezogenen Daten über die Gesundheit im Sinne des Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie.

(4) Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat unter dem Begriff »Übermittlung von Daten in ein Drittland« nicht auch die Aufnahme von Daten auf eine Internet-Seite fassen wollen, obwohl diese Daten damit Personen aus Drittländern zugänglich gemacht werden.

(5) Die EG-Datenschutzrichtlinie ist grundsätzlich mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit vereinbar. Die nationalen Behörden und Gerichte haben ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und den Betroffenenrechten sicherzustellen.

Anmerkungen zur EuGH-Entscheidung

IN DEM VORLIEGENDEN Urteil hat der EuGH erstmals Stellung genommen zum Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie. Dabei stellt der Gerichtshof fest, dass eine Veröffentlichung von Namen oder die Angabe bestimmter, eine Identifizierung von Personen zulassender Merkmale (wie z.B. Vornamen) im Internet eine ganz oder teilweise »automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten« (ein Begriff aus dem Datenschutzrecht) darstellt. Auch wenn es vom EuGH nicht ausdrücklich so gesagt wird, bedeutet das, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet insbesondere an die Voraussetzungen des Artikel 7 EG-Datenschutzricht-

linie geknüpft ist. In diesem Artikel sind die Grundsätze und Voraussetzungen für eine zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt³. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn (mindestens) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, wenn nämlich ...

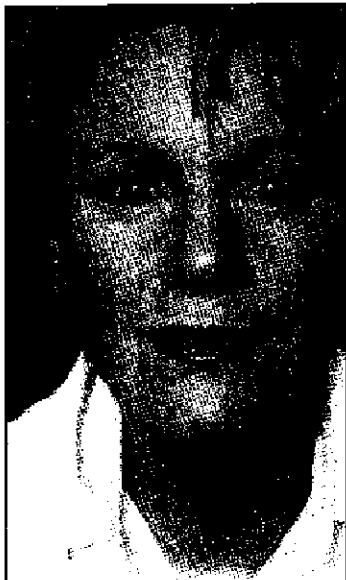
- die betroffene Person vorher eingewilligt hat;
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist;
- die Verarbeitung für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist;
- die Verarbeitung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist;
- die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist;
- die Verarbeitung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

Dabei ist das Interesse der betroffenen Person am Schutz seiner Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.

Für den konkreten Fall bedeutet das, dass Frau Lindqvist von den Personen, deren Daten sie ins Internet gestellt hat, vorher eine Einwilligung hätte einholen müssen. Alle anderen Möglichkeiten, eine solche »Datenverarbeitung« zulässig zu gestalten, scheiden aus, ebenso wie die zusätzlich noch geltenden Ausnahme-Tatbestände des Art. 3 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie.

Frau Lindqvist kann sich also nicht deshalb darauf berufen, dass ihre Aktion »zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen« wurde, nur weil sie die Daten zu Hause von ihrem Computer aus auf die Konfirmanden-Website gestellt hat. Und der andere Ausnahme-Tatbestand des Art. 3 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie trifft schon gar nicht zu, wie sich sehr schnell erkennen lässt (siehe info-Kasten oben).

3... Die entsprechende Regelung im BDSG ist der § 4 in Verbindung mit § 28 BDSG.



„Ich unterstütze
ÄRZTE OHNE GRENZEN,
weil sie dort weiterhelfen,
wo das Medien-Interesse
längst abgeklungen ist.
Sie vergessen niemanden.“

Mariele Millowitsch, Schauspielerin
© Matthias Bohrer

ÄRZTE OHNE GRENZEN
hilft auch fernab der
Schlagzeilen – seit über
30 Jahren, in mehr als
80 Ländern.

Helfen Sie mit!



Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- Informationen für einen Projekteinsatz
- Informationen zur Fördermitgliedschaft
- die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

1110 38 006

Name _____

Geb.-Datum _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

Schließlich stellt der EuGH noch fest, dass es sich bei der Information über die Fußverletzung, die von Frau Lindqvist ebenfalls in ihrer Website erwähnt wurde, um die Verarbeitung »besonderer Kategorien« personenbezogener Daten gehandelt hat. Diese besonderen Kategorien von Daten unterliegen einem speziellen Schutz. Auch wenn dieses vom EuGH nicht weiter ausgeführt wird, hätte das Einstellen dieser sensiblen Daten erst recht der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person bedurft.

Internet-Veröffentlichung ist keine Datenübermittlung

NACH ANSICHT DES EUGH fällt das Einstellen personenbezogener Daten ins Internet allerdings nicht unter Art. 25 und 26 EG-Datenschutzrichtlinie, in denen »die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer« geregelt ist.

Die Begründung des EuGH ist zum einen rechtlicher und zum anderen technischer Art. Die rechtliche Begründung stützt sich vor allem darauf, dass die EG-Datenschutzrichtlinie den Begriff der »Übermittlung« nicht definiert. Zudem enthalte, so die Richter, die EG-Datenschutzrichtlinie keine Bestimmung über die Nutzung des Internet.

Das EuGH führt weiter aus: Angesichts des Entwicklungsstands des Internet zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Richtlinie kann nicht angenommen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber unter den Begriff »Übermittlung von Daten in ein Drittland« auch den Vorgang fassen wollte, dass eine Person in der Lage von Frau Lindqvist Daten in eine Internet-Seite aufnimmt und sie dadurch Personen aus Drittländern zugänglich macht.

4... § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG: »Übermitteln (ist) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass a) die Daten an einen Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen.« Die Definition unter b) gibt genau das wieder, was beim Einstellen von Daten ins Internet geschieht.

5... Enthält die Regelung zur »Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland.«

Die Hauptbegründung in Bezug auf die technische Seite lautet, dass Frau Lindqvists Website keine technischen Mechanismen enthielt, die einen automatischen Versand dieser Informationen an andere Personen ermöglicht hätte. Soweit nachvollziehbar sieht der EuGH das Übermitteln von Daten also als aktiven Vorgang, den Frau Lindqvist hätte selbst vornehmen müssen. Eine Veröffentlichung im Internet jedoch ist lediglich ein Informationsangebot, das gezielt abgerufen werden muss.

Ist die rechtliche Begründung des EuGH schon schwer nachzuvollziehen, kann die Begründung in Bezug auf die technische Seite gar nicht überzeugen. Denn die Gesetzgebung zum Datenschutz – wie z.B. die EG-Datenschutzrichtlinie – muss immer technikoffen sein. Nur so kann der rasanten technischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Im deutschen Bundesdatenschutzgesetz ist übrigens durch die Definition des Begriffs »Übermittlung« in § 3 Abs. 4 BDSG...4 klargestellt, dass beim Einstellen von personenbezogenen Daten ins Internet auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 4 BDSG und die »Sondervorschriften« des § 4 b und c BDSG...5 zu beachten sind.

Fazit

DIESER KONKRETE FALL des Einstellens von Daten ins Internet macht deutlich, dass jeder, der personenbezogene Daten, wie Namen, Vornamen oder auch Bilder auf eine Internet-Seite stellt, in jedem Fall vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen einholen sollte. Nur so verhält er sich auch in Bezug auf sensible Daten (z.B. Gesundheitsdaten) oder in Bezug auf die Übermittlung dieser Daten weltweit – was das Internet nun mal mit sich bringt – rechtmäßig.

Bruno Schierbaum, BTQ Niedersachsen,
Donnerschweer Straße 84, 26123 Oldenburg,
schierbaum@btq.de

